

§ 1 Geltung dieser AGB

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche durch uns zu erbringenden Werk- und zugehörigen Leistungen, jedoch nur, wenn unser Vertragspartner („Auftraggeber“) kein Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist.

1.2. Für Rahmenvereinbarung und deren Einzelverträge gelten diese AGB auch zukünftig, ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müssten.

1.3. Diese AGB gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur soweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt haben.

§ 2 Vertragsschluss; Formvorschriften

2.1. Individuelle Vereinbarungen, Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages sowie sonstige rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen durch uns oder den Auftraggeber (z.B. Angebote und Annahmen, Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt, Auftragsbestätigung) bedürfen zumindest der Textform. Weitergehende gesetzliche Formvorschriften und Nachweise bleiben unberührt.

2.2. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung oder durch Beginn der Leistung zustande. Sollte ein Angebot ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, muss es vom Auftraggeber innerhalb einer Frist von zehn Werktagen angenommen werden.

2.3. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Angebotsunterlagen hat uns der Auftraggeber zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Vertragsschluss hinzuweisen.

§ 3 Leistungsumfang; Leistungsfristen; Unterbeauftragung; Mitwirkungshandlungen

3.1. Nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen sind vertraglich nicht geschuldet. Änderungen der vereinbarten Leistungen bedürfen eines Nachtrags in Textform; vor einem solchen Nachtrag sind wir berechtigt, die hiervon betroffenen Leistungen zurückzustellen, soweit dies nicht für den Auftraggeber unzumutbar ist.

3.2. Wir sind zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt, soweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist.

3.3. Wir sind berechtigt, die Reihenfolge der Leistungsausführung nach billigem Ermessen festzulegen, soweit dadurch berechnete Interessen des Auftraggebers nicht erheblich beeinträchtigt werden.

3.4. Sämtliche Leistungs- und Fertigstellungsfristen sind nur verbindlich, soweit sie vertraglich ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.

3.5. Soweit eine Frist nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet ist, kommen wir erst in Verzug, wenn der Auftraggeber nach Fristende erfolglos eine letzte Mahnung mit angemessener Frist gesetzt hat.

3.6. Wird die Leistungserbringung durch von uns nicht zu vertretende Umstände behindert, verlängern sich betroffene Fristen, insbesondere Fertigstellungstermine, um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Weitere Ansprüche bleiben unberührt. Wir informieren den Auftraggeber rechtzeitig über erhebliche Behinderungen.

3.7. Wir dürfen Dritte mit der Durchführung unserer vertraglichen Leistungen beauftragen. Der Auftraggeber darf einer solchen Beauftragung aus sachlichen Gründen widersprechen.

3.8. Der Auftraggeber hat sämtliche zur Leistungserbringung erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig, in angemessenem Umfang und unentgeltlich zu erbringen.

§ 4 Lieferung von Material, Eigentum und Gefahrübergang

4.1. Liefern wir zur Erbringung unserer Leistung Materialien oder sonstige Gegenstände, erfolgt diese Lieferung sowie insbesondere der Gefahrübergang gemäß Incoterms 2020 EXW (Ex works). Unabhängig davon geht die werkvertragliche Gefahr für die vertragsgemäße Herstellung und Mangelfreiheit des geschuldeten Werkes erst mit dessen Abnahme über. Ebenso bleiben Vergütungsvereinbarungen an den Lieferungen unberührt.

4.2. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass solche Lieferungen auf seine Kosten und Gefahr gelagert werden und uns für unsere vertraglichen Leistungen zur Verfügung stehen.

4.3. Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Vergütung aus dem Vertrag verbleibt das Eigentum an sämtlichen solchen Lieferungen bei uns.

§ 5 Abnahme

5.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertragsgemäß hergestellte Werkleistung unverzüglich nach unserer Fertigstellungsanzeige abzunehmen.

5.2. Wir können die Abnahme auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen verlangen, soweit diese selbstständig nutzbar oder nach der Verkehrsanschauung gesondert abnahmefähig sind.

5.3. Erfolgt innerhalb von zwölf Werktagen nach unserer Fertigstellungsanzeige weder eine Abnahme noch die Mitteilung nicht nur unwesentlicher, nachvollziehbar bezeichneter Mängel in Textform, gilt unsere Leistung als abgenommen.

5.4. Über die Abnahme ist ein gemeinsames Abnahmeprotokoll anzufertigen.

§ 6 Vergütung; Rechnungen; Sicherheiten

6.1. Sämtliche Preise verstehen sich in Euro netto zuzüglich einer gesetzlichen Umsatzsteuer.

6.2. Leistungen, die im Vertrag nicht enthalten sind oder aufgrund nachträglicher Anordnungen, Änderungen oder zusätzlicher Anforderungen des Auftraggebers erforderlich werden, gelten als gesondert zu vergütende Zusatzleistungen. Eine Vereinbarung zu solchen Zusatzleistungen soll vor Beginn der Zusatzleistung getroffen werden.

6.3. Reisezeiten, Rüstzeiten, Be- und Entladezeiten, Baustelleneinrichtungszeiten, Dokumentationsleistungen, Inbetriebnahmen, Einweisungen und vergleichbare Nebenleistungen sind vergütungspflichtig, soweit sie nicht ausdrücklich als mit der Vergütung abgegolten vereinbart wurden.

6.4. Wir sind berechtigt, bei einer nachvollziehbaren Veränderung unserer Kalkulation, insbesondere von Material-, Energie-, Lohn-, Transport- oder Beschaffungskosten um mehr als zehn Prozent zwischen Vertragsschluss und Leistungserbringung eine angemessene, durch die Parteien zu vereinbarende Preisanpassung zu verlangen, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Leistungsbeginn mehr als vier Monate liegen.

6.5. Wir sind berechtigt, Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen zu verlangen.

6.6. Rechnungen sind innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Rechnungszugang ohne Abzug zur Zahlung fällig.

6.7. Beanstandungen einer Rechnung sind innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Zugang schriftlich und unter konkreter Angabe der beanstandeten Positionen mitzuteilen. Unberührt bleiben gesetzliche Einwendungen gegen die Forderung.

6.8. Verschlechtert sich nach Vertragsschluss die Vermögenslage des Auftraggebers wesentlich und nachvollziehbar oder werden Umstände bekannt, die die Erfüllung seiner Zahlungspflichten gefährden, sind wir berechtigt, unsere Leistungen bis zur Stellung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zurückzuhalten. Weitere Ansprüche bleiben unberührt. Als solche Gründe i.S.d. Satz 1 gelten insbesondere ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Zahlungseinstellung, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, erhebliche Zahlungsrückstände, Auskünfte von Wirtschaftsauskunfteien, die eine erhebliche Bonitätsverschlechterung nachvollziehbar erkennen lassen.

§ 7 Mängelhaftung (Gewährleistung)

7.1. Ein bei Abnahme objektiv nicht erkennbarer Mangel ist unverzüglich, spätestens jedoch sieben Werktage nach seiner Entdeckung unter nachvollziehbarer Beschreibung des Mangels anzuzeigen. Erfolgt eine derartige Anzeige aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht, kann er sich auf einen solchen Mangel nicht berufen.

7.2. Die Wahl zwischen Nachbesserung und Neuherstellung steht jedenfalls uns zu.

7.3. Für vom Auftraggeber bereitgestellte Informationen, Unterlagen oder sonstige Vorgaben bleibt er allein verantwortlich, soweit uns nicht eine eigene Pflichtverletzung vorzuwerfen ist.

7.4. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Abnahme, soweit das Gesetz nicht zwingend eine längere Frist vorsieht. § 8.4 bleibt unberührt. Für nachgeführte Leistungen beginnt keine neue Gewährleistungsfrist.

§ 8 Haftung

8.1. Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes.

8.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung zur Umsetzung des Vertrages erforderlich ist und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Die Haftung in diesem Fall ist auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Wir haften jedoch in diesem Fall zudem jedenfalls nur bis zur Höhe der Deckungssumme der von uns abgeschlossenen betrieblichen Haftpflichtversicherung i.H.v. fünf Mio. Euro. Auf Verlangen des Auftraggebers weisen wir das Bestehen der Versicherung und die Zahlung der Versicherungspolice nach.

8.3. Eine darüberhinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

8.4. Für Ansprüche unter diesem § gelten die gesetzlichen Verjährungsregeln.

8.5. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für unsere Organe und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Höhere Gewalt

9.1. Für die Dauer eines Ereignisses Höherer Gewalt ruhen die betroffenen beiderseitigen Leistungspflichten. Betroffene Vertragsfristen werden um die Dauer der Höheren Gewalt verlängert. Bereits entstandene Zahlungsansprüche bleiben unberührt. Dauert ein Ereignis Höherer Gewalt länger als acht Wochen, werden die Parteien Verhandlungen über eine angemessene Vertragsanpassung aufnehmen. Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt nach Ablauf der acht Wochen unberührt. Schadensersatzansprüche wegen Leistungsstörungen allein aufgrund Höherer Gewalt sind ausgeschlossen.

9.2. Höhere Gewalt i.d.S. ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei liegende Ereignis, das auch durch äußerste zumutbare Sorgfalt nicht vorhergesehen und verhindert werden kann und die Erfüllung der vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise unmöglich macht oder unzumutbar erschwert. Hierzu zählen insbesondere Naturereignisse (z.B. Sturm, Überschwemmung, Erdbeben); Krieg, Terror, Aufruhr; Pandemien und Epidemien; behördliche und gesetzliche Maßnahmen oder Anordnungen; Streiks und rechtmäßige Aussperrungen (auch bei Dritten); Lieferkettenstörungen, soweit diese nicht von der betroffenen Partei zu vertreten sind.

§ 10 Geistiges Eigentum

10.1. Sämtliche unserer Rechte, wie Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte, Know-how, Nutzungsrechte sowie Rechte an Berechnungen, Zeichnungen, Software, oder Dokumentationen, bestehend oder neu entstehend, verbleiben bei uns.

10.2. Der Auftraggeber erhält ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht, soweit für den vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich. Eine Nutzung für andere Anlagen, Entwicklungsprojekte oder Wettbewerbszwecke ist nicht zulässig. Ein Reverse Engineering ist nur zulässig, soweit gesetzlich zwingend vorgeschrieben.

10.3. Eine Nutzung solcher Rechte außerhalb des Vertragszwecks, insbesondere eine Weitergabe an Dritte, bedarf unserer vorherigen Zustimmung in Textform.

§ 11 Vertraulichkeit

11.1. Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages bekannt werdenden technischen, kaufmännischen und sonstigen vertraulichen Informationen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, geheim zu halten und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Vertraulich sind Informationen, wenn sie durch eine Partei als solche gekennzeichnet werden oder nachvollziehbar als solche zu erkennen sind.

11.2. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus für fünf Jahre.

11.3. Die Vertraulichkeit gilt nicht, soweit gesetzliche und behördliche Offenlegungspflichten bestehen, oder bei Informationen, die allgemein bekannt sind oder ohne Vertragsverletzung werden.

§ 12 Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Abtretung, Aufrechnung

12.1. Für diese AGB, Verträge, auf die diese AGB anwendbar sind und die jeweils resultierenden Rechtsverhältnisse gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

12.2. Örtlich ausschließlich zuständiger Gerichtsstand ist Hohenstein-Ernstthal. Gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben unberührt. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

12.3. Der Auftraggeber darf die Rechte und Pflichten aus Verträgen, auf die diese AGB anwendbar sind, nur mit unserer Einwilligung in Textform abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

12.4. Der Auftraggeber kann mit eigenen Forderungen nur aufrechnen, wenn diese unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts gemäß § 273 BGB ist er nur befugt, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Rechte des Auftraggebers aus § 320 BGB bleiben unberührt.